

Gestaltungsfreiheit statt Korsett im Unternehmensrecht



Von Gerold Bühler
Alt-Nationalrat und
Präsident Economiesuisse

Neben einer zu lockeren Geldpolitik und falschen Anreizen im Hypothekengeschäft waren Exzesse im Bankensystem eine zentrale Ursache der sich aus den USA ausbreitenden Finanzkrise. Turbulenzen im Finanzsystem waren seit dem 2. Weltkrieg immer wieder Anlass für wirtschaftliche Einbrüche. Es ist daher nicht verwunderlich, dass seit Ausbruch der jüngsten Krise ein starker Ruf nach mehr Regulierung, insbesondere in der Finanzbranche, aber auch in der Wirtschaft generell, erschallt ist. Um es vorwegzunehmen: Auch aus marktwirtschaftlicher Sicht ist unbestritten, dass dem Staat eine regulierende Aufgabe zukommt. Insbesondere hat er einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen und die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Die Verankerung solcher Leitplanken ist für die Funktionsfähigkeit der Märkte unabdingbar. Unbestritten ist auch, dass aufgrund der jüngsten Finanzmarktkrise Lehren zu ziehen sind. Dabei stehen die verbesserte internationale Koordination sowie ein verstärkter Eigenmittel- und Liquiditätspuffer im Bankensystem im Vordergrund.

Regulierung:

Kein Ersatz für ethische Werte

Gerade die Vorkommnisse in den USA haben aber auch deutlich gemacht,

dass Regulierung allein nicht hinreichend ist. Denn gemessen am Umfang der Regulierung hätten die Fehlentwicklungen und die damit zusammenhängenden Exzesse so gar nicht passieren dürfen. Einmal mehr zeigt sich deutlich, dass es für das Funktionieren von Märkten über ein gutes Regelwerk hinaus einen minimalen gemeinsamen Nenner an ethischen Werten sowie ausreichende Transparenz braucht. Nur damit kann Vertrauen zwischen den Marktteilnehmern geschaffen werden. Was der Vertrauensverlust an Negativem anrichten kann, haben die Turbulenzen nach der Lehman-Brothers-Pleite im Herbst des letzten Jahres klar gezeigt. Angesichts der hohen Komplexität im Geschäftsleben ist ein Korsett an detaillierten Vorschriften aber auch aus dem Blickwinkel der Praktikabilität kein gangbarer Weg.

Im Zusammenhang mit den milliardenschweren Rettungspaketen ist zwar die Forderung nach vermehrter staatlicher Einflussnahme und spezifischer Regulierung nachvollziehbar. Ohne die Notwendigkeit spezieller Auflagen, insbesondere im Zusammenhang mit systemischen Risiken in der Finanzbranche, bestreiten zu wollen, darf es aber nicht als Gegenreaktion auf das Vorgefallene zu einer Regulierungsdampfwalze kommen.

In verschiedenen Ländern, so auch in der Schweiz, sind Reformprojekte im Gesellschaftsrecht aufgegleist. Der Ständerat hat einen ersten Teil der Aktienrechtsrevision als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» bereits verabschiedet. Dabei ist zu Recht die Reform des Rechnungslegungsrechts, bei der es insbesondere auch eine Bürokratisierung für die KMU zu vermeiden gilt, von der Vorlage abgetrennt. Im Interesse eines liberalen Gesellschaftsrechts hat die Ständekammer auf zu viele Detailvorschriften verzichtet. Die Stärkung der Aktionärsrechte sowie der Transparenz sind als zentrale Stossrichtung der Vorlage zweifellos zu unterstützen. Die erste Zwischenbilanz in diesem Gesetzgebungsprozess ist positiv zu bewerten. Eine massive Beschneidung der Miteigentümerrechte durch fixe

gesetzliche Regelungen wäre einer Abkehr vom bewährten liberalen Gesellschaftsrecht gleichgekommen.

So wurde insbesondere von einer Betonierung operativer Detailbestimmungen in den Statuten abgesehen. Bei der Entschädigungspolitik wurde richtigerweise zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung differenziert. Während bezüglich des Verwaltungsrats die Generalversammlung für das Entschädigungssystem und die Gesamtentschädigung zuständig sein wird, soll der Verwaltungsrat die entsprechende Aufgabe gegenüber der Geschäftsleitung wahrnehmen. Eine Verwischung der Kompetenzen wäre hier, wie anderswo, falsch gewesen. Ebenso unterstützenswert ist der Wegfall der zwingenden Amtsdauerbeschränkung der Verwaltungsräte auf ein Jahr. Dieser Eingriff geht mit Blick auf die Entschädigungskompetenz der Generalversammlung eindeutig zu weit. Er kann und soll dort statutarisch Einzug finden können, wo dies eine ausserordentliche Situation erforderlich macht.

Gute Corporate Governance – Voraussetzung für Vertrauen

Gerade für die Schweiz als Hort zahlreicher multinationaler Unternehmen ist ein liberales, flexibles Gesellschaftsrecht von hoher Bedeutung. Bei starren, bürokratischen Regelwerken droht insbesondere bei mobilen Unternehmen die Gefahr, dass es zu Abwanderungen kommt.

Ein liberales Aktienrecht bedingt aber auch, dass seitens der Unternehmen die notwendige Verantwortung wahrgenommen wird. Die Unternehmen sind nun einmal Teil der Gesellschaft, und Exzesse führen in unserer medialisierten Welt rasch zu einem Vertrauensbruch. Die Unternehmensgremien bleiben daher in der Pflicht, im Rahmen einer guten Corporate Governance alles daran zu setzen, dass die Akzeptanz für eine liberale Wirtschaftsverfassung gestärkt wird. Gerade in unserer direkten Demokratie ist dieses Vertrauen zwischen Unternehmertum und Gesellschaft unabdingbar.

www.economiesuisse.ch ●